

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 10. Januar 1936

Religionsunterricht

Die Landesunterrichtsbehörde hat dem Landeskirchenamt mitgeteilt, daß nach Aufhebung des Staatsjugendtages in der Volksschule wieder 2 Religionsstunden wöchentlich erteilt werden.

Völkischer Beobachter

Der Minister für kirchliche Angelegenheiten weist auf einen Erlaß des Reichsministers des Innern hin, wonach die kirchlichen Behörden und Pfarrämter zum Bezug des Völkischen Beobachters angehalten werden. Der Reichskirchenauschuß hält den Bezug des Völkischen Beobachters durch die Pfarrämter aus Mitteln der Kirchenkassen wegen der damit verbundenen finanziellen Belastung nicht für tragbar. Den Pfarrern wird jedoch der persönliche Bezug des Völkischen Beobachters empfohlen.

Evangelische Militärgemeinde

Zur Militärgemeinde gehören:

1. die Wehrpflichtigen während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht nach § 8 (1) des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935;
2. die aktiven Offiziere und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 (1) des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 festgesetzt ist oder nach § 22 (2) des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten werden;
3. die aktiven Wehrmachtbeamten einschließlich der Wehrmachtbeamtenanwärter, die in ein Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Widerruf außerplanmäßig überführt sind.

Zur Militärgemeinde gehören ferner bestimmte Familienmitglieder der unter Ziffern 1 bis 3 Genannten, und zwar die Ehefrau, die ehelichen und gesetzlich den ehelich gleichstehenden Kinder, solange sie minderjährig (unter 21 Jahren) sind, unter elterlicher Gewalt stehen und dem Hausstande des Vaters angehören.

Zuständig für sämtliche Amtshandlungen innerhalb der Militärgemeinde ist der Militärpfarrer. Bei einer Trauung entscheidet die Zugehörigkeit des Bräutigams zur Militärgemeinde. Wird ein Zivilgeistlicher gewünscht, so bedarf es für die Trauung eines Dimissoriales, das der Militärpfarrer unentgeltlich ausstellt. Da sämtliche Amtshandlungen in das Militärkirchenbuch einzutragen sind, wird bei Ausstellung eines Übertragungsscheines der Zivilgeistliche gebeten, den Vorkzug der Amtshandlung dem Militärpfarramt mitzuteilen.

Die Dienststelle des evangelischen Wehrkreispfarrers Hunzinger ist Hamburg 13, Krenzelsstraße 68. Zur Garnisonkirche ist die St. Johanniskirche in Harvestehude unter Zustimmung des Kirchenvorstandes bestimmt worden.

Winterhilfswerk

Die in der Anweisung vom 16. Oktober 1935 (G. B. M. 1935 Seite 89) aufgeführten Sätze für den Erwerb der Monatsplakette gestalten sich nach einer weiteren Aufteilung der Sätze bei Monatseinkommen von 200 bis 300 *RM* mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 wie folgt:

| Monatseinkommen | ledig | verheiratet | | | | | | |
|---------------------|-----------|-------------|-----------|----------|----------|----------|-----------|-----------|
| | | ohne Kinder | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder | 5 Kinder | 6 Kinder |
| bis zu 80 <i>RM</i> | 0,50 | — | — | — | — | — | — | — |
| " " 100 " | 1,— | 0,25 | — | — | — | — | — | — |
| " " 120 " | 1,25 | 0,50 | 0,25 | — | — | — | — | — |
| " " 140 " | 1,50 | 1,— | 0,50 | — | — | — | — | — |
| " " 160 " | 2,25 | 1,25 | 0,75 | 0,25 | — | — | — | — |
| " " 180 " | 2,75 | 1,50 | 1,— | 0,50 | — | — | — | — |
| " " 200 " | 3,— | 1,50 | 1,— | 0,50 | — | — | — | — |
| " " 220 " | 3,50 | 1,75 | 1,25 | 0,75 | 0,25 | — | — | — |
| " " 240 " | 4,25 | 2,— | 1,50 | 1,— | 0,50 | — | — | — |
| " " 260 " | 5,— | 2,25 | 1,75 | 1,25 | 0,75 | — | — | — |
| " " 280 " | 5,75 | 2,75 | 2,— | 1,50 | 1,— | — | — | — |
| " " 300 " | 6,50 | 3,25 | 2,50 | 1,75 | 1,25 | 0,75 | 0,50 | — |
| " " 350 " | 8,— | 3,50 | 2,75 | 2,25 | 1,50 | 1,— | 0,50 | — |
| " " 400 " | 10,— | 5,— | 3,50 | 2,75 | 1,75 | 1,25 | 0,75 | 0,25 |
| " " 450 " | 12,— | 6,— | 4,50 | 3,25 | 2,50 | 1,50 | 1,— | 0,50 |
| " " 500 " | 15,— | 7,50 | 5,50 | 4,50 | 3,— | 2,— | 1,25 | 0,75 |
| " " 600 " | 20,— | 10,— | 8,— | 6,— | 4,— | 3,— | 1,50 | 1,— |
| " " 700 " | 25,— | 14,— | 10,— | 8,— | 6,— | 3,50 | 2,— | 1,50 |
| " " 800 " | 30,— | 20,— | 15,— | 12,50 | 8,— | 5,— | 3,— | 2,— |
| " " 900 " | 40,— | 25,— | 20,— | 15,— | 10,— | 7,50 | 5,50 | 3,— |
| " " 1000 " | 50,— | 35,— | 30,— | 25,— | 15,— | 10,— | 7,50 | 5,50 |
| über " 1000 " | 7 1/2 0/0 | 7 0/0 | 6 1/2 0/0 | 6 0/0 | 5 0/0 | 4 0/0 | 2 1/2 0/0 | 1 1/2 0/0 |

Die Bekanntmachung dieser Zahlen bedeutet keine Änderung in der Höhe der Gehaltsabzüge, da die Kirchenhauptkasse bereits seit Oktober entsprechend verfahren hat.

Die Durchführung Hamburg des Winterhilfswerkes 1935/36 hat nunmehr entschieden, daß die von den kirchlichen Lohn- und Gehaltsempfängern einbehaltenen Spenden zunächst an

die Kasse des Winterhilfswerkes abzuliefern sind. Erst dann kann der Gesamtbetrag der Spenden auf Antrag dem Landeskirchlichen Amt für Innere Mission zur Durchführung der eigenen Aufgaben der Inneren Mission wieder zur Verfügung gestellt werden.

Die auf Grund meiner Anordnung vom 16. Oktober 1935 von den Gemeinden zurückgehaltenen Spenden ihrer Lohn- und Gehaltsempfänger sind nunmehr umgehend, und zwar spätestens bis zum 16. Januar 1936 der Kirchenhauptkasse zu überweisen. Eine Liste der Spender ist sofort einzureichen. Im übrigen ist für die Zukunft nach meiner Anweisung vom 24. September 1935 (G. B. M. 1935 Seiten 76—78) zu verfahren.

Gemeindepflegefonds

Da die aus dem Gemeindepflegefonds bewilligten Zuschüsse dem Etat der Kirchenhauptkasse entnommen sind und im Rechnungsjahr der Kirchenhauptkasse verrechnet werden müssen, wird den Kirchlichen Gemeindepflegern anheim gegeben, ihre Rechnungsführung — soweit das bis heute noch nicht geschieht — in Zukunft dem Kirchlichen Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) anzugleichen.

Trauung von im Ausland geschlossenen Ehen

Unter Bezugnahme auf die in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen vom 17. Dezember 1935 Seite 112 veröffentlichte Bekanntmachung werden die Gemeinden darauf hingewiesen, daß die Aufsichtsbehörde für die Standesämter, Amtsgericht, Hamburg 36, Siebekingplatz, in der Lage ist, die angestrebte Prüfung der Gültigkeit der im Auslande geschlossenen Ehen vorzunehmen.

Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken

Die Kirchenvorstände werden auf die im Amtlichen Anzeiger vom 8. Dezember 1935 Nr. 282 veröffentlichte Verordnung des Reichsforstmeisters zur Erhaltung der Wallhecken hingewiesen.

Warnung

Gewarnt wird vor einem Hermann Heck, der sich als ehemaliger Redakteur ausgibt und es verstanden hat, in mehreren Fällen von Geistlichen größere Geldbeträge zu erhalten.

Angebot eines Harmoniums

Zu verkaufen ein Harmonium (Estey-Organ Co.), 3 Spiele, 2 Anieschweller, 1 Bank. Zu erfragen bei Dr. Erich Marx, Hofweg 35, Fernsprecher 22 09 60 (17—18 Uhr). Preis nach persönlicher Vereinbarung.

Der Landesbischof

Lügel

